

Satzung

Gesundheitssport Eschwege e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: „Gesundheitssport Eschwege e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Eschwege und ist hier im Vereinsregister beim Amtsgericht unter der Nummer VR 245 eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Hessischen Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband e.V. (HBRV) und im Landessportbund Hessen e.V. (LSB H)
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports unter Beachtung ärztlicher und orthopädischer Ratschläge,
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und durch den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern/innen verwirklicht
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
Die Mitglieder der Organe des Vereines üben ihre Ämter grundsätzlich ehrenamtlich aus. Der geschäftsführende Vorstand des Vereines kann beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeiten eine angemessene Vergütung (max. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß §3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die:

- (1) Durchführung von Übungsstunden um gesundheitsfördernde, aktive Maßnahmen anzubieten. Im Mittelpunkt steht das körperliche Wohlbefinden der Teilnehmer.
- (2) Pflege und Ausbau des Senioren- und Breitensports;
- (3) Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;
- (4) Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportgeräten und Sportanlagen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Mitglieder des Vereins sind:
 - Erwachsene,
 - Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre),
 - Kinder (unter 14 Jahre),
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des erweiterten Vorstands und die Beschlüsse der

Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds aus dem Verein.
- (5) Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen, zum Ende eines Kalenderjahres, möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (6) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
 - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
 - wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten,
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
- (7) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang, die Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.
- (8) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen und für ausreichende Deckung zu sorgen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit die Jahreshauptversammlung, auf Vorschlag des Vorstand, jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
- (2) Umlagen können für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen, erhoben werden.
- (3) Mitgliedsbeiträge, und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten und eine Einzugsermächtigung zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- (4) Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden in der 2. Dekade des Monats Februar durch SEPA-Lastschriftverfahren des laufenden Jahres per Bankeinzug vom Konto des Mitglieds eingezogen.
- (5) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages und der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (6) Der Vorstand kann in besonderen Härtefällen Beiträge auf Antrag stunden, ermäßigen oder erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (3) Anträge zur Satzungsänderungen müssen dem Vorstand 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen.
- (5) Sie wählen den Gesamtvorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Gesamtvorstand
- (2) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen,

dem/der 1. Vorsitzenden
dem/der 2. Vorsitzenden
dem/der 1. Kassenwart
dem/der 2. Kassenwart
dem/der Schriftführer und Pressewart

- (1) Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (2) Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 4 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (6) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt. Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt.
- (7) Der Vorstand kann Beisitzer für besondere Aufgaben bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen. Beisitzer haben bei Beschlüssen Stimmrecht.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und Schriftführer
 - Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt);
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - Auflösung des Vereins.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Einladung. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift des Mitgliedes. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung

verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden, wenn diese mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt.

- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen wenn die Belange des Vereins es erfordern oder wenn 1/3 der Mitglieder es verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Der Versammlungsleiter hat das Hausrecht. Er bestimmt den Ablauf der Versammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.
Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
Für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins sind 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Zur Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter. Stehen bei einer Wahl zwei oder mehr Kandidaten zur Abstimmung, muss geheim mit Stimmzetteln gewählt werden.
Bei einem Kandidaten bestimmt der Wahlleiter die Wahlart
Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.
- 6) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung;
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
 - Zahl der erschienen Mitglieder;
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
 - Die Tagesordnung;
 - Die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA- Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN und die Zahl der ungültigen Stimmen);
 - Die Art der Abstimmung;
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 10 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch den Vorstand rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Diesen Abteilungen steht das Recht zu, in ihren eigenen sportlichen Bereichen tätig zu sein. Das Nähere regelt eine Abteilungsordnung die vom Vorstand aufgestellt wird und sich an die satzungsgemäßen Vereinszwecke halten muss.
- (2) Die Abteilungen dürfen kein eigenes Vermögen bilden.
- (3) Zur Erfüllung seiner laufenden Aufgaben kann der Verein eine Servicestelle (Geschäftsstelle) unterhalten.
Die Arbeit dieser Servicestelle wird ehrenamtlich geführt. Für ihre Tätigkeit kann eine angemessene Vergütung (max. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß §3 Nr. 26a EStG) gezahlt werden.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben zu zweit das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit,
Nach zweijähriger Tätigkeit scheidet ein Kassenprüfer aus und wird durch Neuwahl ersetzt. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.
Der Stellvertreter wird nach dem Einsatz ersetzt.

§ 12
Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.
Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung, ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.

Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

- (3) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 13
Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen vom Gesamtvorstand sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Gesamtvorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Gesamtvorstand aufzubewahren.

§ 14
Auflösung des Vereins

- (1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen steuerbegünstigten Zwecken zu.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15
Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am **28.09.2021** in Eschwege beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

Eschwege, den 13.09.2021

1. Vorsitzende*r

2. Vorsitzende*r

1. Kassierein*r

2. KassiererIn*r

